

Armin Tschenett
Bergstrasse 72
8706 Meilen

KR-Nr. 430/2021

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend «Revision der gesetzlichen Anstellungsbedingungen für Mittel- und Berufsschullehrpersonen»

Antrag:

Die Bildungsdirektion und allenfalls andere involvierte Direktionen werden der beauftragt, bei obengenannten Revision eine Angleichung der Ausrichtung für Essensentschädigung für Mittelschul- und Berufsschullehrkräfte (sofern diese den gesetzlichen Anstellungsbedingungen des Kantons unterliegen) mit denen der Volksschullehrkräfte vorzunehmen.

Ebenso muss das Verwaltungspersonal der Mittel- und Berufsschulen in der Ausrichtung der Lunch-Checks rechtlich gleich wie die anderen kantonalen Angestellten behandelt werden.

Begründung:

1. In der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz 69 heisst es, «der Regierungsrat und die obersten kantonalen Gerichte regeln nach übereinstimmenden Grundsätzen die Ausrichtung von Beiträgen an die Mittagsverpflegung...». Dies ist bis heute nicht erreicht worden.
2. Nach der Einführung einer Verpflegungsvergütung auf den 1. Januar 1973 gab es zwar 1989 eine Anpassung und 2002 eine Überarbeitung mit dem Ziel den administrativen Aufwand, zu verkleinern sowie die Benutzungsbeschränkung für Lunch-Checks zu lockern. Das Hauptziel des Regierungsrates «die Gleichstellung verschiedener Berufsgruppen innerhalb der kantonalen Verwaltung» wurde aber auch mit dem Regierungsratsbeschluss vom 16. Februar 2005 nicht erreicht.
3. Auf das Jahr 2012 verschlimmerte sich die Situation bezüglich der Gleichbehandlung der kantonalen Angestellten hinsichtlich der Essensentschädigung, da den Volksschullehrkräften ein monatlicher «Beitrag an die Mittagsverpflegung bei einem Vollpensum» von 100 Franken zugesprochen wurde. (Lehrpersonalverordnung 19a)
4. Obwohl von Arbeitnehmerseite her versucht wurde, diese Ungleichbehandlung durch Anträge u. ä. m. zu beheben, gab es keinen Fortschritt.
5. Administrativ gibt die Gleichbehandlung keinen Mehraufwand.
6. Bei einer Vereinheitlichung wird der administrative Aufwand bei der Prüfung der Steuererklärungen durch das kantonale Steueramt vermindert.
7. Der zusätzliche Finanzbedarf entspricht ca. 3 Mio. Franken, also nur 0,02 Prozent des kantonalen Budgets.

Zürich, 22. November 2021

Mit freundlichen Grüssen

Armin Tschenett